

EL	EN	WK	OF
----	----	----	----

BEKANNTMACHUNG

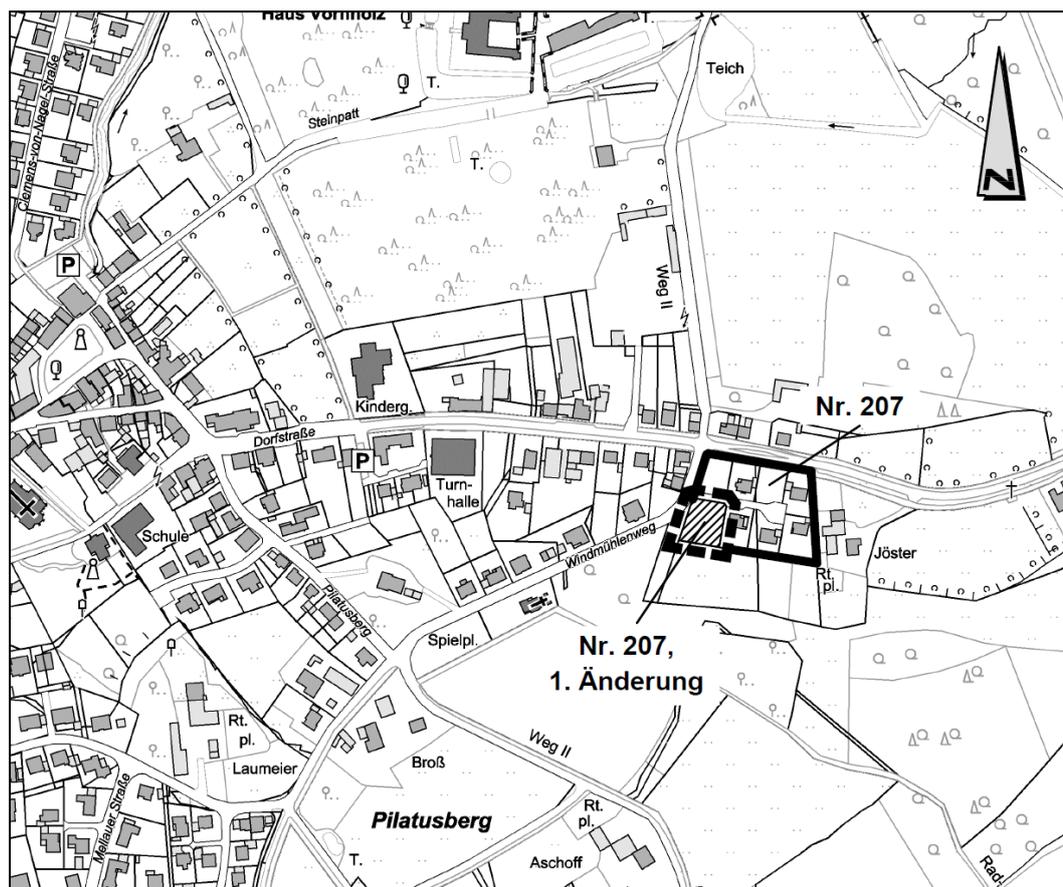
1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 207 „Windmühlenweg“, Ennigerloh-Ostenfelde, vom 09.11.2017

– Beteiligung der Öffentlichkeit gem § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch

Hintergrund für die Änderung ist die beabsichtigte Arrondierung des bestehenden Baugebietes. Hierzu soll das bisher unbebaute Flurstück Nr. 476 einer Wohnbauflächennutzung zugeführt werden.

Die Änderung des Bebauungsplans wird im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a Baugesetzbuch (BauGB) ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB durchgeführt.

Der Geltungsbereich ist dem nachfolgenden Auszug aus der Grundkarte zu entnehmen.



Übersichtsplan zur 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 207 „Windmühlenweg“
(Auszug aus der Grundkarte, © Geobasis Nordrhein-Westfalen und Kreis Warendorf, 2017)

Anschrift:
Marktplatz 1
59320 Ennigerloh
Telefon 0 25 24 · 28-0
Fax 0 25 24 · 28-496

Gemäß § 3 Abs. 2 BauGB wird der Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 207 „Windmühlenweg“, Ennigerloh-Mitte, mit Begründung in der Zeit vom

11. Dezember 2017 bis einschließlich 12. Januar 2018

zur Einsicht öffentlich ausgelegt.

Die öffentliche Auslegung erfolgt im Rathaus der Stadt Ennigerloh, Fachbereich Stadtentwicklung, im Foyer des 3. OG während der allgemeinen Öffnungszeiten.

Die allgemeinen Öffnungszeiten sind

Montag – Freitag von 08.30 Uhr bis 12.30 Uhr,

Montagnachmittag von 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr sowie

Donnerstagnachmittag von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr.

Während der Darlegungsfrist besteht Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung (Zimmer 302, 303 und 309). Ergänzend besteht die Möglichkeit der Einsicht in die Planunterlagen sowie der onlinegestützten Stellungnahme über den Planungs- und Beteiligungsserver der Stadt Ennigerloh (www.o-sp.de/ennigerloh).

Der Termin der öffentlichen Auslegung wird hiermit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in Verbindung mit der Hauptsatzung der Stadt Ennigerloh öffentlich bekannt gemacht.

Weiteres Vorgehen nach der öffentlichen Auslegung und der Behördenbeteiligung und Hinweise

Der Rat der Stadt Ennigerloh prüft die fristgemäß abgegebenen Stellungnahmen, das Ergebnis wird mitgeteilt. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Ein Antrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung (Normenkontrollantrag) ist unzulässig, wenn mit ihm nur Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Ennigerloh, 06.11.2017

Stadt Ennigerloh
Der Bürgermeister
i.A.

Handke

Rechtsgrundlagen:

- **Baugesetzbuch (BauGB)** In der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 3 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808).

Hauptsatzung der Stadt Ennigerloh vom 01. Januar 2015